

Eing 20. AUG. 2013

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Der Bürgermeister
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Amt für Technischen Umweltschutz
Verwaltungsaufgaben

Frau Holzgreve

Zimmer: A 7.21

Telefon: 02241 - 13-2203

Telefax: 02241 - 13-2218

E-Mail: sibille.holzgreve@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

66.0

08.08.2013

Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt für die Aufgaben der Abfallwirtschaft eine AöR zu gründen.

Erstmalig in den Jahren 1982/1983 haben alle Städte und Gemeinden im Kreisgebiet ihre Aufgaben des Einsammelns und Beförderns der Abfälle auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen. Damit ging auch die Aufgabe der Gebührenerhebung auf den Kreis über. Diese Aufgaben sollen nun – neben den Aufgaben der Entsorgung, die gesetzlich dem Kreis obliegen – auf die AöR übertragen werden. Hierfür ist eine Anpassung der im Dezember 1996 neu gefassten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Meinem Schreiben sind eine Ausfertigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahre 1996 sowie ein Entwurf zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beigelegt. Ich bitte Sie, die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Ihren Gremien zur Zustimmung vorzulegen und mir ein Exemplar unterzeichnet zurück zu senden.

Im Folgenden erläutere ich Ihnen die Hintergründe der Gründung der AöR und den Ablauf für die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Hintergründe der Gründung der AöR

In der heutigen Gesellschaftsstruktur hat die RSAG zwei Gesellschafter: Den Rhein-Sieg-Kreis mit 98 % und den Zweckverband REK mit 2 % der Gesellschaftsanteile. Die Mitglieder des Zweckverbands sind der Rhein-Sieg-Kreis und die Bundesstadt Bonn.

Die Tochtergesellschaften der RSAG sind heute:

- die ARS AbfallLogistik GmbH (Sammlung des Mülls)
- die ERS EntsorgungService GmbH (Gewerbe)
- die KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG (Kompostwerke) und
- die RSEB Rhein-Sieg-Erdendeponiebetriebe GmbH (Bodenaushubdeponien).



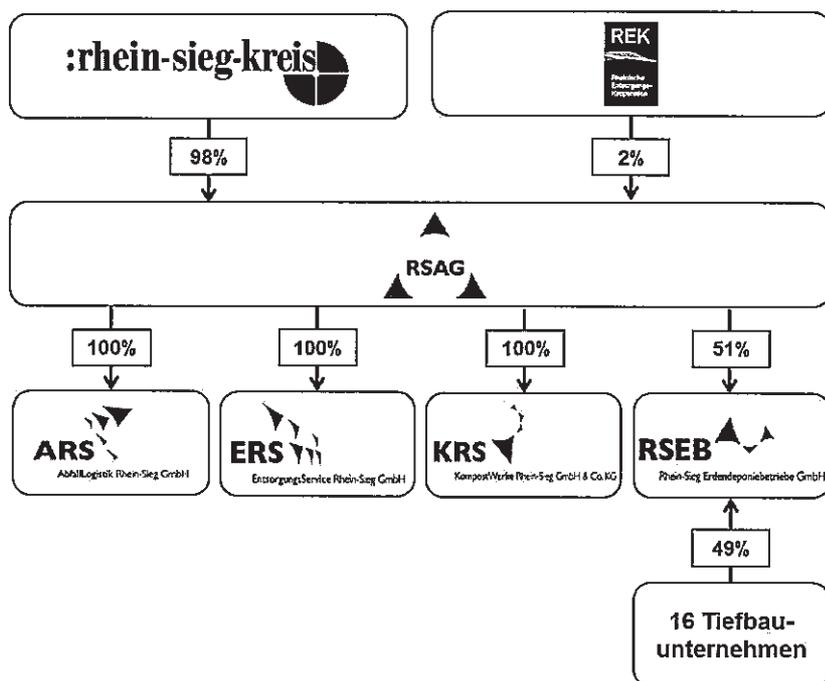
Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99)
38 18 500 Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775
Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Die heutige Struktur sehen Sie in der folgenden Graphik:

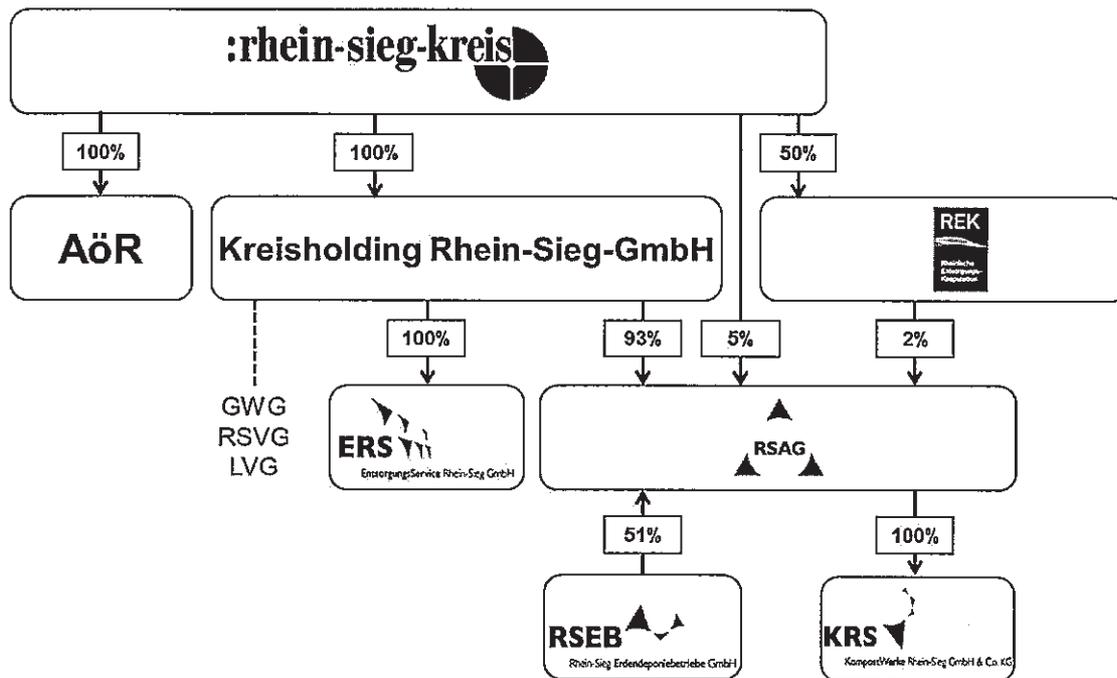


Die derzeitige Gesellschaftsstruktur birgt vor allem das Problem, dass die Drittgeschäfte der ERS GmbH mittelfristig die Inhouse-Fähigkeit der RSAG gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis gefährden können, weil diese Drittgeschäfte einer Tochtergesellschaft evtl. bis zur Muttergesellschaft durchdringen.

Im Fall der RSAG würde das bedeuten, dass der Rhein-Sieg-Kreis sämtliche Leistungen der Abfallentsorgung ausschreiben müsste und sich die RSAG an der Ausschreibung allenfalls beteiligen könnte. Der bisher gewünschte kommunale Einfluss auf die Dienstleistungsqualität wäre damit verloren. Zwar gibt es in Nordrhein-Westfalen anders als in anderen Bundesländern noch keine diesbezügliche Gerichtsentscheidung; dennoch ist ein Risiko gegeben.

Um dieses Problem zu lösen, wurde ein neues gesellschaftsrechtliches Modell aufgestellt, welches im Laufe der Diskussion zwischen der RSAG und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie durch die Beteiligung der Bezirksregierung mehrmals modifiziert werden musste.

Das auf der Folgeseite dargestellte Modell stellt den heutigen Diskussionsstand dar. Danach gründet der Rhein-Sieg-Kreis eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die das gesamte operative Geschäft übernimmt. Die RSAG und die ERS werden mehrheitlich bzw. zu 100 % nebeneinander unter die Kreisholding gehängt – die RSEB und die KRS bleiben als Tochtergesellschaften der RSAG bestehen.



Die AöR wird den größten Teil des operativen Geschäfts übernehmen – ein kleiner Teil wird bei der ERS und insbesondere bei der KRS erhalten bleiben. Beim Rhein-Sieg-Kreis verbleiben die Satzungs- und Gebührenhoheit sowie die Gebührenveranlagung.

Für die Übernahme dieses Geschäfts wird zunächst die ARS auf die RSAG verschmolzen und sämtliches Personal geht auf die AöR über.

Das Modell wurde mit der Bezirksregierung in Köln abgestimmt, da diese die Gründung der AöR im Anzeigeverfahren bestätigen muss.

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Mit der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05., 06., 09. – 13.12.1996 haben die Städte und Gemeinden ihre Aufgaben und Satzungshoheit aus dem Bereich der Abfallwirtschaft auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat seine Tochtergesellschaft RSAG mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt. Nun sollen mit der beigefügten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die von den Städten und Gemeinden auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragenen Aufgaben auf die AöR weiter übertragen werden.

Diese Ergänzung muss von Ihren zuständigen Gremien sowie vom Kreistag beschlossen werden. Anschließend wird sie der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt. Mit ihrer Bekanntmachung ist sie sodann rechtswirksam.

Um die Gründung der AöR zeitnah zu vollziehen ist vorgesehen, dem Kreistag die grundlegenden Beschlussempfehlungen in seiner Sitzung am 12.12.2013 zur Entscheidung vorzulegen. Ich würde mich daher freuen, wenn die vorlaufenden Beschlüsse der Stadt- und Gemeinderäte möglichst schon in der ersten Sitzungsrunde nach der Sommerpause gefasst werden könnten.

Mein Fachamt sowie die Geschäftsführerin der RSAG stehen Ihnen gerne zur Verfügung, um in Ihren politischen Gremien über die Hintergründe dieser Änderungsvereinbarung zu informieren.

Gerne kann ich Ihnen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Frithjof Kühn
(Landrat)

Anlagen: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Dezember 1996
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (August 2013)

Änderung DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG

zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis

und der

Gemeinde Alfter
Stadt Bad Honnef
Stadt Bornheim
Gemeinde Eitorf
Stadt Hennef
Stadt Königswinter
Stadt Lohmar
Stadt Meckenheim
Gemeinde Much
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Stadt Niederkassel
Stadt Rheinbach
Gemeinde Ruppichterath
Stadt Sankt Augustin
Stadt Siegburg
Gemeinde Swisttal
Stadt Troisdorf
Gemeinde Wachtberg
Gemeinde Windeck

vom 05., 06., 09. – 13.12.1996, durch die Bezirksregierung Köln genehmigt am 16.12.1996

Präambel

Der Rhein-Sieg-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden streben eine organisatorische Neuordnung der Abfallsammlung und -beförderung im Kreisgebiet an. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen aus den Jahren 1982 und 1983, zuletzt neu gefasst durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05., 06., 09.-13.12.1996, übertrugen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihre Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung auf den Rhein-Sieg-Kreis. Bisher hat der Rhein-Sieg-Kreis seine kommunale Tochtergesellschaft Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH mit der Aufgabenerfüllung beauftragt. Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt nunmehr, eine Anstalt öffentlichen Rechts zu gründen, die künftig die Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung übernehmen wird.

Der Rhein-Sieg-Kreis und jede der vorstehend aufgeführten Städte und Gemeinden ändern die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05., 06., 09.-13.12.1996 gemäß § 5 Abs. 7 Landesabfallgesetz NRW in der Fassung vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV.NRW. S. 148), in Verbindung mit §§ 23 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), wie folgt:

§ 1 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinden übertragen die ihnen nach § 5 Abs. 2 und 6 des Landesabfallgesetzes obliegenden Aufgaben des Einsammelns und Beförderns der Abfälle zuständigkeithalber auf den Rhein-Sieg-Kreis. Von der Übertragung umfasst sind auch Rechte zur delegierenden und mandatierenden Weiterübertragung dieser Aufgaben und Rechte auf Tochtergesellschaften, Zweckverbände und/ oder eine von dem Rhein-Sieg-Kreis errichtete Anstalt öffentlichen Rechts.

Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am **01.01.2014** in Kraft.

Für die Gemeinde Alfter
Alfter, den

() ()

Für die Stadt Bad Honnef
Bad Honnef, den

() ()

Für die Stadt Bornheim
Bornheim, den

() ()

Für die Stadt Eitorf
Eitorf, den

() ()

Für die Stadt Hennef
Hennef, den

() ()

Für die Stadt Königswinter
Königswinter, den

() ()

Für die Stadt Lohmar
Lohmar, den

() ()

Für die Stadt Meckenheim
Meckenheim, den

() ()

Für die Gemeinde Much
Much, den

() ()

Für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Neunkirchen-Seelscheid, den

() ()

Für die Stadt Niederkassel
Niederkassel, den

() ()

Für die Stadt Rheinbach
Rheinbach, den

() ()

Für die Gemeinde Ruppichteroth
Ruppichteroth, den

() ()

Für die Stadt Sankt Augustin
Sankt Augustin, den

() ()

Für die Stadt Siegburg
Siegburg, den

() ()

Für die Gemeinde Swisttal
Swisttal, den

() ()

Für die Stadt Troisdorf
Troisdorf, den

() ()

Für die Gemeinde Wachtberg
Wachtberg, den

() ()

Für die Gemeinde Windeck
Windeck, den

() ()

Für den Rhein-Sieg-Kreis
Siegburg, den 9.8.2013

V. Schmitz

() ()

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis und der

Gemeinde Alfter

Stadt Bad Honnef

Stadt Bornheim

Gemeinde Eitorf

Stadt Hennef

Stadt Königswinter

Stadt Lohmar

Stadt Meckenheim

Gemeinde Much

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Stadt Niederkassel

Stadt Rheinbach

Gemeinde Ruppichteroth

Stadt Sankt Augustin

Stadt Siegburg

Gemeinde Swisttal

Stadt Troisdorf

Gemeinde Wachtberg

Gemeinde Windeck

- 2 -

Präambel

Um die Erstattung der den Gemeinden entstehenden Kosten für die Einsammlung, Beförderung, Entsorgung wilder Müllablagerungen und die Unterhaltung und Entsorgung des Inhalts von Straßenpapierkörben zu ermöglichen, werden die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und 16 Städten und Gemeinden vom Dezember 1982 sowie die inhaltsgleichen wenig später geschlossenen Vereinbarungen mit den Städten Rheinbach und Meckenheim und der Gemeinde Swisttal zwecks Übertragung weiterer Pflichtaufgaben nach KrW/AbfG und LAbfG NW gemäß § 5 LAbfG i. V. m. §§ 23 ff. GKG ergänzt.

Die ergänzte Vereinbarung wird wie folgt gefaßt (Änderungen in Fettdruck):

§ 1 Abs. 1:

Die Gemeinden übertragen die ihnen nach § 5 Abs. 2 und 6 des Landesabfallgesetzes obliegenden Aufgaben der Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben und des Einsammelns und Beförderns der Abfälle **zuständigkeithalber** auf den Rhein-Sieg-Kreis.

§ 1 Abs. 2:

Diese Regelung gilt auch für der regelmäßigen Grundstücksentsorgung zuzuordnende fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle, die der Entsorgungspflicht im Sinne der Abfallsatzung unterliegen (einschl. Schwammel) auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

Für alle anderen "wildern" Abfälle" bleibt die Pflicht zum Einsammeln und Befördern bei den Gemeinden.

§ 2 Abs. 1:

Der Rhein-Sieg-Kreis wird die Entsorgung der Abfälle, den Anschluß- und Benutzungszwang und die Gebührenerhebung für das Gebiet der Vertragsgemeinden durch Satzung regeln.

§ 2 Abs. 2:

Dem Rhein-Sieg-Kreis bleibt es unbenommen, sich bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben Dritter zu bedienen.

§ 3

Diese Vereinbarung kann gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Kündigung ausgesprochen wurde.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Für die Gemeinde Alfter

Kerstin
Gemeindedirektor (Kerstin)



Alfter, den 12.12.96

i.v. *Müller*
(Schwartz) (Schwartz)

Für die Stadt Rheinbach

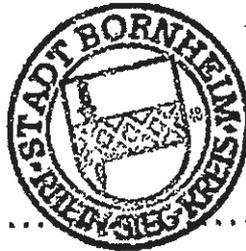
Martini
Stadtdirektor (Martini)

Rheinbach, den 10.12.96

i.v. *Pätz*
(Pätz)

Für die Stadt Bornheim

Ahlevs
Stadtdirektor (Ahlevs)



Bornheim, den 12.12.96

Rohde
(Rohde)

Für die Gemeinde Swisttal

Maack
Gemeindedirektor (Maack)

Swisttal, den 12.12.1996
In Vertretung

Massmann
Techn. Beigeordneter

Für die Stadt Meckenheim

Vennebusch
Stadtdirektor (Vennebusch)



Meckenheim, den 10.12.1996

In Vertretung

Hänge
I. Beigeordneter

Für die Gemeinde Wachtberg

Münch
M. ü. n. e. h.
Gemeindedirektor (Münch)



Wachtberg, den 09.12.96

Döring
Döring
vertretungsberechtigter
Beamter

Für die Stadt Lohmar.

Schöpe
Bürgermeister Schöpe



12. 12. 1996
Lohmar, den.....

Röger
Erster Beigeordneter Röger

Für die Stadt Troisdorf

Wegener
Stadtdirektor (Wegener)



Troisdorf, den. 11.12.1996..

Pietrek
techn. Beigeordneter (Pietrek)

Für die Gemeinde Much

Ringhof
Gemeindedirektor (Ringhof)



Much, den. 13.12.1996.....

Kenn
Beigeordneter (Kenn)

Für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Stampmanns
Gemeindedirektor (Stampmanns)

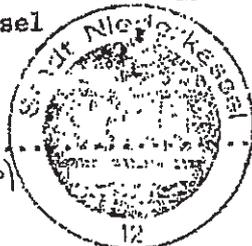


Neunk. Seelsch., den. 12.12.1996

Lange
Beigeordneter (Lange)

Für die Stadt Niederkassel

Haverkamp
Stadtdirektor (Haverkamp)



Niederkassel, den. 11.12.1996

Schlimbach
Erster Beigeordneter (Schlimbach)

Für die Stadt Königswinter

Bernert
(Bernert)

Stadtdirektor



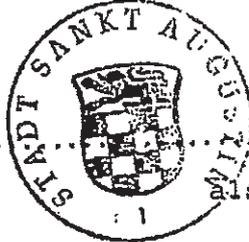
Königswinter, den 11.12.1996

Losem
(Losem)

Erster Beigeordneter

Für die Stadt Sankt Augustin

Riefers
Bürgermeisterin (Riefers)



Sankt Augustin, den 12.12.1996

Harzendorf
als vertretungsberechtigter Beamter

Für die Stadt Siegburg

Krieger
Bürgermeister (Krieger)



Siegburg, den 13.12.96

Lehmacher
Erster Beigeordneter (Lehmacher)

Für die Stadt Hennef

Kreuzberg
Stadtdirektor (Kreuzberg)

Hennef, den 12.12.96

Hanraths
(Hanraths)

Für die Stadt Bad Honnef

Junker
Stadtdirektor (Junker)



Bad Honnef, den 13.12.96

Behrend
Stadtkämmerer (Behrend)

Für die Gemeinde Eitorf

Eitorf, den. 06.12.96

Pat
Bürgermeister (Pat)

[Signature]
Erster Beigeordneter (Ludwigs)

Für die Gemeinde Ruppichteroth

Ruppichteroth, den. 13.12.1996

[Signature]
Gemeindedirektor (Drawe)

In Vertretung:
[Signature]
Gemeindeoberamtsrat (Halber)

Für die Gemeinde Windeck

Windeck, den. 05.12.1996

[Signature]
Gemeindedirektor (Klump)

[Signature]
Beigeordneter (Marx)

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Siegburg, den. 11.12.96

[Signature]
Oberkreisdirektor (Kühn)

[Signature]
Kreisdirektorin (Lohr)



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis und der

Stadt Bad Honnef,
Stadt Bornheim,
Stadt Hennef,
Stadt Königswinter,
Stadt Niederkassel,
Stadt Sankt Augustin,
Stadt Siegburg,
Stadt Troisdorf,
Gemeinde Alfter,
Gemeinde Eitorf,
Gemeinde Lohmar,
Gemeinde Much,
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid,
Gemeinde Ruppichteroth,
Gemeinde Wachtberg und der
Gemeinde Windeck .

Präambel

Die derzeit im Müllbeseitigungszweckverband im Rhein-Sieg-Kreis zusammengeschlossenen Gemeinden und der Rhein-Sieg-Kreis wünschen eine organisatorische Neuordnung der Abfallbeseitigung, die bisher vom Müllbeseitigungszweckverband im Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommen wurde. Dabei gehen die Gemeinden und der Rhein-Sieg-Kreis davon aus, daß die Abfallbeseitigung einschließlich des Einsammelns wie bisher in einer Hand bleibt.

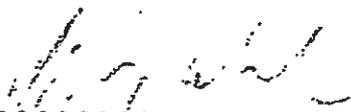
Der Rhein-Sieg-Kreis und jede der vorstehend aufgeführten Gemeinden schließen daher gemäß § 2 Landesabfallgesetz vom 18.02.1973 in Verbindung mit §§ 23 ff Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung v.

01.10.1979 folgende Vereinbarung:

- § 1 (1) Die Gemeinden übertragen die ihnen nach § 1 Abs. 2 Landesabfallgesetz obliegende Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle zuständigkeits- halber auf den Rhein-Sieg-Kreis.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle. Die Pflicht zum Einsammeln und Befördern dieser Abfälle bleibt gemäß § 1 Abs. 2 Landesabfallgesetz bei den Gemeinden.
- § 2 (1) Der Rhein-Sieg-Kreis wird das Beseitigen der Abfälle, den Anschluß- und Benutzungszwang und die Gebühren für das Gebiet der Vertragsgemeinden durch Satzung regeln.
- (2) Dem Rhein-Sieg-Kreis bleibt es unbenommen, sich bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben Dritter zu bedienen.
- § 3 Diese Vereinbarung kann frühestens nach dem 31.12.1992 gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Kündigung ausgesprochen wurde.
- § 4 Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.1983 in Kraft.

Für die Stadt Bad Honnef

Bad Honnef, den 13.12.1982


Stadtdirektor
(Dr. Wahl)

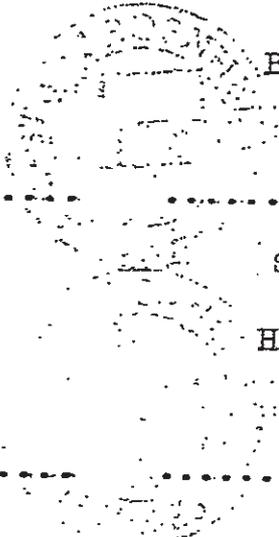



Erster Beigeordneter
(Schneider)

Für die Stadt Bornheim

Bornheim, den 14.12.1982

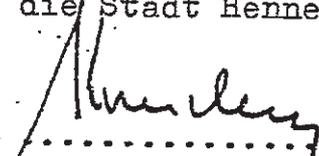

(Hüppe)

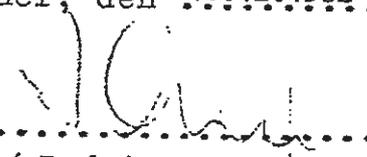



(Lauer)
Stadtoberverwaltungsrat

Für die Stadt Hennef

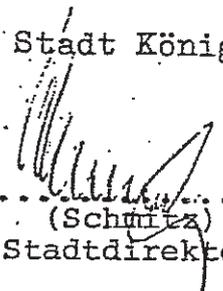
Hennef, den 10.12.1982


(Kreuzberg)


(Bank)

Für die Stadt Königswinter

Königswinter, den 14.12.1982


(Schmitz)
Stadtdirektor

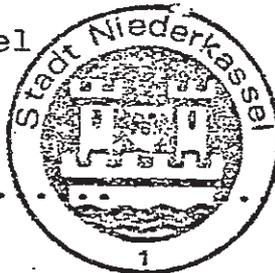


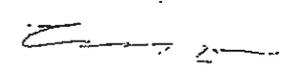

(Bernert)
Techn. Beigeordneter

Für die Stadt Niederkassel

Niederkassel, den 13.12.1982

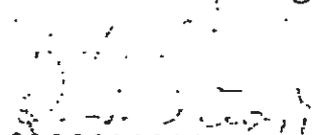

(Arnold)

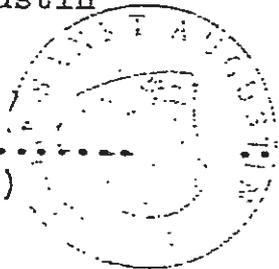


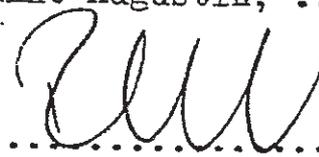

(Küpper)

Für die Stadt Sankt Augustin

Sankt Augustin, 14. 12. 1982


(Dr. Quasten)




(Roth)

Für die Stadt Siegburg

Siegburg, den 15.12.1982

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

(Dr. Machens)

(Lehmacher)

Für die Stadt Troisdorf

Troisdorf, den 13.12.1982



[Handwritten signature]

(Gerhardus)

[Handwritten signature]

(Bauer)

Für die Gemeinde Alfter

Alfter, den 14.12.1982

[Handwritten signature]

(Linnenborn)



[Handwritten signature]

(Szkwortz)

Für die Gemeinde Eitorf

Eitorf, den 10.12.1982



[Handwritten signature]

(Welter)

[Handwritten signature]

(Stahl)

Für die Gemeinde Lohmar

Lohmar, den 13.12.82

[Handwritten signature]

Vandersander



[Handwritten signature]

Friese

Für die Gemeinde Much

Much, den 10.12.1982

[Handwritten signature]

Henn

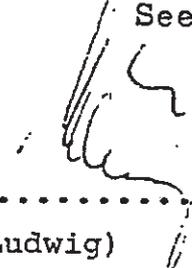


[Handwritten signature]

Schlimbach

Für die Gemeinde Neunkirchen-
Seelscheid

Neunkirchen-
Seelscheid, den 10.12.82


.....
(Ludwig)


.....
(Wierzoch)

Für die Gemeinde Ruppichteroth

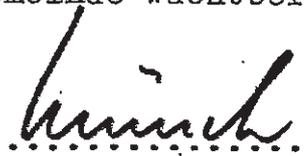
Ruppichteroth,
den 10.12.82

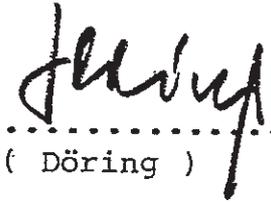

.....
(Becker)


.....
(Zilch)

Für die Gemeinde Wachtberg

Wachtberg, den 14.12.82

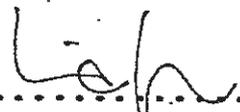

.....
(Münch)

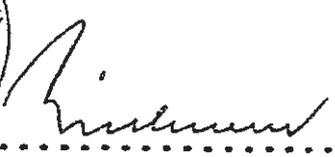

.....
(Döring)



Für die Gemeinde Windeck

Windeck, den 10.12.1982

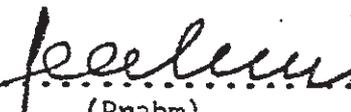

.....
(Häfner)


.....
(Niederhausen)



Für den Rhein-Sieg-Kreis


.....
(Kieras)
Oberkreisdirektor


.....
(Brahm)
Kreiskämmerer

Siegburg,

14.12.1982

